

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Die Anstalt GbR -

Stand Januar 2017

(für Verträge mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentl. Rechts oder einem öffentl.-rechtl. Sondervermögen)

1. Allgemeines

1.1 Auftragnehmerin ist die Fa. Die Anstalt GbR (nachfolgend AN); als Auftraggeber (nachfolgend AG) gilt der jeweilige Besteller.

1.2 Für sämtliche Verträge zwischen der AN und dem AG gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Sie umfassen/regeln die gesamte Geschäftsverbindung.

1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des AG und Hinweise hierauf werden von der AN nicht anerkannt und gelten auch dann als zurückgewiesen, wenn diese unwidersprochen bleiben.

1.4 Änderungen eines dem Geschäft zu Grunde liegenden Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Vertragsschluss

Angebote der AN zum Vertragsschluss sind für die Dauer von 14 Tagen ab Datum der Angebotserstellung verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart. Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald das vom AG unterzeichnete Angebotsschreiben der AN zugeht. Die verspätete Rücksendung des unterzeichneten Angebotsschreibens nach Ablauf der Annahmefrist stellt ein Angebot des AG an die AN zum Vertragsschluss dar, ein Vertrag kommt dann durch schriftliche Auftragsbestätigung der AN oder aber durch den Beginn der Leistungsausführung zustande.

3. Liefer-/Leistungsumfang

3.1 Die AN verpflichtet sich ausschließlich zur Lieferung/Leistung gemäß ihrer Angebotsschreiben bzw. im Falle des Ablaufs der Annahmefrist ihrer Auftragsbestätigung.

3.2 Die Leistung der AN setzt sich - gemäß Angebot - in der Regel zusammen aus (1) der Erstellung/Herstellung von Skizzen, Entwürfen, Logos, Texten Layouts, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Videos, Fotos, Tonaufnahmen, Datenblättern, Programmen/Software, Programmierarbeiten (z.B. von Websites, Apps, Templates etc.), der Herstellung von Werbemitteln und -geschenken etc. (mithin der Werkleistung), (2) der Einräumung von Nutzungsrechten sowie (3) der konzeptionellen Umsetzung/Entwicklung von Marketingstrategien.

3.3 Nach Vertragsschluss zwingend erforderlich werdende Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang aufgrund von behördlichen Auflagen und/oder bei Dritten und deren Angeboten eintretende Änderungen (z.B. der verwendeten Social Media Plattformen wie Facebook, Instagram, Snapchat etc.), auf die die AN keinen Einfluss hat, bleiben vorbehalten und stellen keine mangelhafte Leistungsausführung dar. Erforderliche Abweichungen werden in Abstimmung mit dem AG umgesetzt und die vereinbarten Preise angemessen angepasst.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise der AN in Euro zzgl. gesetzl. anfallender Mehrwertsteuer (MwSt.).

4.2 Der vereinbarte Preis wird im Falle von reinen Werkleistungen nach Freigabe/Abnahme, i.Ü. mit Leistungserbringung und Rechnungsstellung - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - zur Zahlung fällig.

4.3 Werden vertragliche Leistungen in Teilen fertiggestellt und/oder abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung zu entrichten. Das Recht der AN auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB bleibt unberührt.

4.4 Sind monatliche Vergütungen vereinbart, so erfolgt die Zahlung der Vergütung bei der AN eingehend spätestens am 3 Werktag des Folge-monats.

5. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Verzug

5.1 Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.2 Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ist die AN berechtigt, auf die fälligen Beträge die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, wie dem AG der Nachweis, dass dieser Schaden geringer ist. Zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen und Leistungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehungen ist die AN dann nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet.

6. Eigentumsvorbehalt und Übertragung von Nutzungsrechten

6.1 Die AN behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des AG vor. Gleiches gilt für die Übertragung der Nutzungsrechte gem. Nr. 13, die bis zur vollständigen Bezahlung ausschließlich bei der AN verbleiben.

6.2 Der AG ist nicht berechtigt, über Vorbehaltsleistungen zu verfügen.

6.3 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den AG sind unzulässig, solange die Vorbehaltsleistung noch im Eigentum der AN steht. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG die AN unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Gestaltungsphase (werkvertragl. Herstellung)/ Abnahme/ Gefahrtragung

7.1 Im Rahmen des Auftrages besteht für die AN künstlerische/kreative Gestaltungsfreiheit bei der Herstellung des Werkes, z.B. hinsichtlich des Designs, der zu verarbeitenden Materialien, des Inhaltes etc.. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen; Abweichungen von den künstlerischen/kreativen Vorstellungen des AG stellen keinen Mangel der Werkleistung dar, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart.

7.2 Mit Abschluss der Gestaltung/Herstellung von der AN zu erstellender Werke (z.B. von Skizzen, Entwürfen, Logos, Texten Layouts, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Videos, Fotos, Tonaufnahmen, Datenblättern, Programmen/ Software, Programmierarbeiten von Websites, Apps und Templates, Werbemitteln und -geschenken etc.) ist dem AG des hergestellte Werk als Entwurfsmuster vorzulegen.

7.3 Wünscht der AG nach der Herstellung des Werkes künstlerische/kreative Änderungen am Entwurfsmuster, so ist er berechtigt, bis zu zwei Änderungsentwürfe fertigen zu lassen. Jede künstlerische/kreative Änderung an dem Entwurfen darüber hinaus, ist schriftlich zu beauftragen und von dem AG zusätzlich zu vergüten.

7.4 Änderungswünsche an der künstlerischen/kreativen Gestaltung hat der AG der AN innerhalb von 7 Werktagen nach Vorlage des Entwurfsmusters anzuzeigen oder aber diesbezüglich die Freigabe/ Abnahme zu erklären. Geht innerhalb vorgenannter Frist kein Änderungswunsch bei der AN ein, so gilt der Entwurf in künstlerischer/kreativer Hinsicht als genehmigt/ abgenommen, wenn die AN hierauf bei Vorlage des Entwurfsmusters hingewiesen hat. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht für Werkmängel, die nicht die künstlerische/kreative Gestaltung des Werkes betreffen.

7.5 Auf Verlangen der AN erfolgt eine gesonderte Abnahme von in sich geschlossenen/ abgrenzbaren Teilen der Leistung (Zwischenabnahme).

7.6 Die AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Versendet die AN Entwurfsmuster oder das bereits freigegebene/ abgenommene Werk auf Verlangen des AG nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so trägt die AN die Gefahr bis die Lieferung zum Versand gebracht bzw. dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wurde. Die Transportgefahr trägt der AG auch bei Teillieferungen oder im Falle von Rücksendungen.

8. Leistungsnachträge und Änderungswünsche nach Abnahme

Zusätzlich vom AG gewünschte Leistungsnachträge über den Inhalt des Angebots hinaus, sowie Änderungswünsche jeglicher Art nach Freigabe/Abnahme des Werkes durch den AG i.S.v. Nr. 7 werden ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Beauftragung durchgeführt und sind der AN zusätzlich zu vergüten.

9. Serienherstellung und Produktionsüberwachung

9.1 Die Serienherstellung, die Produktionsüberwachung und -leitung durch die AN über die Herstellung des Entwurfsmusters hinaus nach erfolgter Freigabe/ Abnahme bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ist zu gesondert zu vergüten.

9.2 Von allen von der AN hergestellten Werken (z.B. von Skizzen, Entwürfen, Logos, Texten Layouts, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Videos, Fotos, Tonaufnahmen, Datenblättern, Programmen/Software, Programmierarbeiten von Websites, Apps und Templates, Werbemitteln und -geschenken etc.) überlässt der AG der AN auf Wunsch und soweit es der Leistungsgegenstand zulässt bis zu 5 einwandfreie Exemplare aus der Serienherstellung unentgeltlich, soweit diese Regelung den AG aufgrund der Höhe der Herstellungskosten nicht unzulässig benachteiligt. Die AN ist berechtigt, diese Exemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9.3 Vor dem Beginn der Serienherstellung durch die AN von durch den AG freigegebenen/ abgenommenen Entwurfsmustern, ist dem AG ein Korrekturmuster vorzulegen. Dieses ist von dem AG auf inhaltliche Richtigkeit, das verwendete Material, auf Schreibfehler etc. vollumfänglich zu überprüfen; Korrekturen sind der AN innerhalb von 7 Werktagen nach Vorlage anzuzeigen.

9.4 Geht innerhalb vorgenannter Frist kein Korrekturwunsch bei der AN ein, so gilt das Korrekturmuster als fehlerfrei und genehmigt und für die Serienherstellung freigegeben, sofern die AN hierauf bei der Übersendung hingewiesen hat.

9.5 Bei farbigen Korrekturmustern sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbverbindlich für den Druck.

10. Unteraufträge

Die AN ist berechtigt, die ihr nach dem Vertrag obliegenden Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

11. Erwähnungsanspruch

Die AN ist berechtigt, auf allen von ihr für den AG hergestellten Werken (z.B. Skizzen, Entwürfen, Logos, Texten Layouts, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Videos, Fotos, Tonaufnahmen, Datenblättern, Programmen/ Software, Websites, Apps und Templates, Werbemitteln und -geschenken etc.) auf sich und ggf. den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12. Haftung und Mängelhaftung

12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gesetzlich gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.2 Soweit dem AG Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf eines Jahres nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.3 Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.4 Mit der Genehmigung/Freigabe der Korrekturmuster übernimmt der AG gleichermaßen auch die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, d.h. z.B. für Schreibfehler, verwendetes Material und verwendete Bilder etc.

12.5 Wird die AN aufgrund der Verwendung von durch den AG zur Verfügung gestellter Materialien und Unterlagen (z.B. Lichtbilder, Texte, Abbildungen, Slogans, Logos, Videos etc.) von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so hält der AG die AN von derartigen Ansprüchen frei. Der AG versichert der AN, sämtliche Rechte an zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zu besitzen, die erforderlich sind, um diese im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks (dazu gehört auch die Überlassung an die AN für eigene Zwecke) nutzen zu dürfen.

12.6 Die Verwendung von beanstandeten Leistungen der AN darf bis zur Klärung nicht erfolgen. Bei gerechtfertigter Beanstandung besteht für den AN nach seiner Wahl zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

12.7 Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen zwischen Andrucken und dem Auflagendruck sowie innerhalb des Auflagendrucks als vereinbart bis zu einer Toleranz von +/- 15 % des Volltondichtewertes. Proofs, Wachsdrucke, Cromaline, farbige Laserdrucke und andere Simulationen des Druckbildes sind niemals farbverbindlich. Aufträge mit diesen Vorlagen werden nachbetriebsüblichen Druckstandards verarbeitet.

13. Nutzungsrechte

13.1 Die AN ist Urheberin sämtlicher im Rahmen der Vertragsdurchführung hergestellter Werke (z.B. von Skizzen, Entwürfen, Logos, Texten Layouts, Konzepten, Zeichnungen, Plänen, Videos, Fotos, Tonaufnahmen, Datenblättern, Programmen/Software, Programmierarbeiten von Websites, Apps und Templates, Werbemitteln und -geschenken etc.) Die AN räumt dem AG daran ein auf die Durchführung des Vertrages beschränktes, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Der AG darf ihm zugänglich gemachte Leistungen/Produkte nur im Hinblick auf die konkrete Umsetzung des Vertrages nutzen, d.h. er darf diese insbesondere nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder Benutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck ist dem AG ohne Genehmigung nicht gestattet. Der AG ist nicht befugt, Dritten Rechte ohne schriftliche Zustimmung der AN einzuräumen.

13.2 Die AN ist dazu berechtigt, die von ihr hergestellten Werke zu Referenzzwecken in eigenen Präsentationen zu verwenden und, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, den AG öffentlich zu nennen.

13.3 Der AG räumt der AN das einfache, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen zur Leistungsausführung seinerseits zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien ein. Die AN ist befugt, diese Unterlagen/Materialien in beliebiger Weise in beliebigen Medien, z.B. Printmedien sowie digitalen Medien, einschließlich des Internets (z.B. auf Facebook, Google +, Twitter, Tumblr, Instagram etc. sowie im eigenen Newsletter) zu nutzen.

13.4 Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung vollständig bei der AN.

14. Lieferfristen und Höhere Gewalt

14.1 Die Vereinbarung von Liefer-/Fertigstellungsterminen bedarf der Schriftform. Die Liefer-/Fertigstellungsfrist beginnt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, mit Zugang des vom AG unterzeichneten Angebotsschreibens bei der AN bzw. deren Auftragsbestätigung beim AG, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher im Verantwortungsbereich des AG liegender und notwendigerweise vor Beginn der Leistungsausführung zu beschaffender Unterlagen und Materialien. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen ist die AN regelmäßig auf Unterstützung des AG bzw. Zugriff auf dessen System und Daten angewiesen. Der AG wird daher die AN in dem erforderlichen Umfang unterstützen. Die Unterstützung durch den Kunden ist Voraussetzung für den Beginn des Fristlaufs. Wird die Unterstützung nicht in dem erforderlichen Umfang erbracht, sind Terminvereinbarungen entsprechend anzupassen.

14.2 Im Falle einer vom AN nicht zu vertretenden Verzögerung verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum entsprechend. Die der AN hierdurch entstehenden Kosten trägt der AG, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat.

14.3 Eine Lieferfrist gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand versandt worden ist und/oder die vereinbarte Veröffentlichung auf Online-Plattformen (wie z.B. Social Media Plattformen, Websites etc.) erfolgt.

14.4 Bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung der AN (Selbstbelieferungsvorbehalt) verlängern sich die Liefer-/Fertigstellungstermine angemessen, sofern die Parteien übereinstimmend am Vertrag festhalten.

14.5 Sofern sich der AG mit der Annahme der Lieferungen/Leistungen in Verzug befindet, ist die AN berechtigt, die erneute Anlieferung nur gegen Vorauszahlung einschließlich des durch die vorherige Nichtannahme entstandenen Schadens oder gegen Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auszuführen.

14.6 Im Falle höherer Gewalt ist die AN für die Dauer der Auswirkungen und, wenn diese zur Unmöglichkeit der Leistung führt, insgesamt und endgültig von ihrer Liefer- und Leistungspflicht befreit. Für den AG sind in diesen Fällen Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Als höhere Gewalt gelten alle außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegenden, unvorhersehbaren Ereignisse, deren Auswirkungen auf die zu erfüllenden vertraglichen Pflichten auch durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können, wie zum Beispiel Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Sabotagen u.ä..

15. Datenschutz

Die AN speichert lediglich auftragsrelevante Daten des AG, und zwar ausschließlich für eigene Zwecke. Die AN unternimmt wirtschaftlich und technisch zumutbare und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich soweit im Rahmen und zur Umsetzung/Durchführung der Beauftragung erforderlich und/oder vertraglich vereinbart.

16. Kündigung

16.1. Die AN kann den Vertrag aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung ganz oder teilweise kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der Zahlungen durch den AG oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf den AG. In diesem Fall ist jeder Anspruch des AG auf entgangenen Gewinn oder auf Schadensersatz wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen ausgeschlossen. Die AN hat Anspruch auf angemessene Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen.

16.2 Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche der AN bleiben unberührt.

16.3 Kündigt der AG den Vertrag oder einzelne Leistungsteile - soweit gesetzlich oder vertraglich zulässig - vor vollständiger Leistungserbringung, so behält die AN den vollen Zahlungsanspruch. Die AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart, durch anderweitigen Einsatz erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

17. Schlussbestimmungen; Anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort der Lieferungen/Leistungen ist der Sitz der AN.

17.2 Im kaufmännischen Verkehr wird Hamburg als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vereinbart. Die AN ist daneben berechtigt, den AG am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.

17.3 Es gilt deutsches Recht.

17.4 Werden einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch anders lautende vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise ersetzt oder sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Gleiches gilt im Hinblick auf etwaige Regelungslücken.